

1.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bandenitz vom 18.03.2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.02.2005 sowie nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 11. März 2005 nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte vom 19.10.2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab/ Gebührensätze werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

A N L A G E Z U § 6 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

1. Kind

Ganztags: 227,00 €

Teilzeit: 136,00 €

Halbtags: 91,00 €

2. Kind

Ganztags: 216,00 €

Teilzeit: 129,00 €

Halbtags: 86,00 €

3. Kind und jedes Weitere

Ganztags: 204,50 €

Teilzeit: 122,50 €

Halbtags: 82,00 €

Kindergartenkinder

1. Kind

Ganztags: 114,00 €

Teilzeit: 68,50 €

Halbtags: 45,50 €

2. Kind

Ganztags: 108,50 €

Teilzeit: 65,00 €

Halbtags: 43,50 €

3. Kind und jedes Weitere

Ganztags: 102,50 €

Teilzeit: 61,50 €

Halbtags: 41,00 €

monatlich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01. März in Kraft.

Bandenitz, 18. März 2005

Dr. Sanger
Burgermeister



Ein Versto gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der ublichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Versto innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Versto ergibt, gegenuber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.